

[REDACTED]

Nur per E-Mail

[REDACTED]

Datum: 7. Februar 2014
Bearbeiter/in: [REDACTED]
Telefon: +49 33203 356-20
Telefax: +49 33203 356-49
Geschäftszeichen: [REDACTED]

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Neujahrsempfang der Landeshauptstadt Potsdam - Kosten, Gäste etc...

Ihre E-Mail vom 1. Februar 2014 (fragdenstaat.de, #5344)

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 1. Februar 2014, in der Sie uns baten, die Rechtmäßigkeit der Beantwortung Ihrer Fragen durch die Landeshauptstadt Potsdam zu prüfen. Sie schilderten hierzu folgenden Sachverhalt:

Per E-Mail vom 31. Januar 2014 richteten Sie verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem diesjährigen Neujahrsempfang der Landeshauptstadt Potsdam an deren Stadtverwaltung. Unter anderem interessierten Sie sich für die Kosten, für den Träger derselben, für den Personaleinsatz, für die Entscheidung über die Adressaten der Einladungen sowie die Identität der Eingeladenen. Am selben Tag beantwortete die Landeshauptstadt Ihre Fragen im Wesentlichen unter Verweis auf deren Presseerklärung vom 21. Januar 2014. Vor diesem Hintergrund fragten Sie nunmehr die Landesbeauftragte, welchen Konkretisierungsgrad Antworten auf einen Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) haben müssen und ob wir die vorliegende Antwort der Landeshauptstadt Potsdam für ausreichend halten. Wir teilen Ihnen hierzu Folgendes mit:

Der Regelfall des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist die Einsicht in Unterlagen bzw. deren Herausgabe als Kopie bzw. Datei, nicht jedoch die Beantwortung von Fragen. Auskünfte können nach § 7 Abs. 1 AIG nur mit Zustimmung des Antragstellers erteilt werden, ein ausdrückliches Recht auf Auskunfterteilung besteht nach § 6 Abs. 2 AIG aber nur, wenn die Aussonderung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Dies hat im Übrigen auch Vorteile für den Antragsteller. Sinn und Zweck des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes ist es schließlich, nachprüfbar Informationen zu erhalten.

Antworten sind stets, ohne dass dies der Auskunft erteilenden Person vorwerfbar wäre, stärker von subjektiven Aspekten geprägt als die Gewährung der Einsicht in objektiv vorhandene Unterlagen. Wir empfehlen daher grundsätzlich, Anträge nicht in Frageform zu formulieren. Das Problem des Konkretisierungsgrads von Antworten stellt sich dann nicht.

Nach § 6 Abs. 1 AIG muss ein Antrag hinreichend bestimmt sein. Sofern dem Antragsteller Angaben zur hinreichenden Bestimmung des Antrags fehlen, ist er von der öffentlichen Stelle zu beraten und zu unterstützen. Im Rahmen dieses auf Gegenseitigkeit beruhenden Kommunikationsprozesses ist aus unserer Erfahrung der Griff zum Telefonhörer hier das erste Mittel der Wahl, um Missverständnisse bezüglich des Antragsgegenstands von vornherein zu vermeiden. In einem Gespräch kann leichter als auf schriftlichem Wege geklärt werden, ob die Informationen, die ein Antragsteller begehrt, überhaupt vorhanden sind bzw. wenn ja, in welcher Form. Zur erstmaligen Erstellung von Informationen verpflichtet das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz im Übrigen nicht.

Ein Antrag kann nach § 6 Abs. 4 AIG abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Der Verweis auf eine Presseerklärung dürfte unter diese Regelung fallen; ein unzumutbarer Aufwand ist angesichts der Veröffentlichung dieser Texte auf der Homepage der Landeshauptstadt nicht zu erkennen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

